



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

für Zuwendungen bis 300 € gemäß § 50 Abs. 4 EStDV

TSV 1877 Gerbrunn e. V.
Mühlweg 33 · 97218 Gerbrunn

Steuernummer
257/111/10049

Bestätigung über Geldzuwendungen

Der **TSV 1877 Gerbrunn e. V.**, Steuernummer **257/111/10049**, ist nach dem im Jahr **2024** erteilten Freistellungsbescheid des **Finanzamts Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt** wegen der **Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)** nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Der Verein ist berechtigt, für Spenden, die ihm zur Verwendung für diesen steuerbegünstigten Zweck zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auszustellen.

Bei den mit diesem Beleg nachgewiesenen Geldzuwendungen handelt es sich um **Spenden und nicht um Mitgliedsbeiträge**. Die Spenden werden ausschließlich für den steuerbegünstigten Zweck der **Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)** verwendet.

Hinweis zum vereinfachten Zuwendungsnachweis

Für Zuwendungen bis zu einem Betrag von **300 €** kann gemäß § 50 Abs. 4 EStDV der vereinfachte Zuwendungsnachweis verwendet werden.

Als Nachweis dient die **Buchungsbestätigung des Kreditinstituts** (z. B. Kontoauszug) in Verbindung mit diesem Beleg des TSV 1877 Gerbrunn e. V.

Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer oder ein sonstiges Identifizierungsmerkmal des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag, der Buchungstag sowie die tatsächliche Durchführung der Zahlung ersichtlich sein.

Für Deine Steuerunterlagen:

Bitte bewahre diesen Beleg zusammen mit der entsprechenden Buchungsbestätigung auf. Die Unterlagen sind dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

Steuerbegünstigter Zweck
Förderung des Sports
(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO)

Freistellungsbescheid
Finanzamt Würzburg
mit Außenstelle Ochsenfurt · 2024

Stand
August 2026

Dieser Beleg gilt ausschließlich für Geldzuwendungen an den TSV 1877 Gerbrunn e. V. zur Förderung des Sports.